



22.07.2019 RiAG Ralf Stoffregen / RAin Morenike Stoffregen

---

#### 1. Vermerk:

Am heutigen 16.05.2019 erschien nach telefonischer Terminabsprache

Herr Clemens Peil,  
Soldanstr. 6,  
33619 Bielefeld,  
Telefon 0521-75319,

überreichte die in der Anlage beigefügten Unterlagen und erteilte umfassendes Mandat in folgender familienrechtlicher Angelegenheit:

„Ich habe erheblichen Ärger mit meiner getrennt lebenden Ehefrau Silke Peil. Wir sind seit dem 03.07.2007 kinderlos verheiratet. Ich bin im Januar 2018 aus der gemeinsamen Eigentumswohnung Heideweg 13, 32423 Minden, ausgezogen und an meinen Arbeitsort Bielefeld gezogen, nachdem mir meine Frau eröffnet hatte, dass sie sich in eine andere Frau verliebt habe. Ich hielt das zunächst für einen Scherz, musste aber schon bald feststellen, dass diese Beziehung etwas Ernstes ist. Mittlerweile ist diese Frau zu meiner Ehefrau gezogen und lebt mit ihr zusammen. Und das in der mir zur Hälfte gehörenden Eigentumswohnung. Eigentümerin der anderen Hälfte ist meine Ehefrau.

In mehreren Gesprächen ist es mir nicht gelungen, meine Ehefrau zurückzugewinnen. Dennoch möchte ich mich derzeit nicht scheiden lassen. Ich stehe allerdings mittlerweile finanziell mit dem Rücken zur Wand und möchte gerne die Eigentumswohnung abstoßen. Dies verhindert aber die Weigerung meiner Ehefrau, die Wohnung gemeinsam zu verkaufen. Deshalb hat sich mein Vater in die Sache eingeschaltet. Er hat vor seiner Pensionierung als Rechtspfleger beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen gearbeitet. Sein Vorschlag war, ein Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten.

Mein Vater ist mit mir zum Amtsgericht Minden gefahren und hat mich bei der Antragstellung unterstützt. Ich habe bisher aus Kostengründen davon abgesehen, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, komme nun aber nicht mehr weiter. Wie nicht anders zu erwarten, hat meine Ehefrau über einen Rechtsanwalt der beantragten Teilungsversteigerung widersprochen. Mein Vater hat darauf nicht reagiert. Er hat mir das gestern bei einer Familienfeier

damit begründet, nach seiner Ansicht sei der Widerspruch meiner Ehefrau im Versteigerungsverfahren gar nicht zu berücksichtigen. Es sei doch ein Zwangsverfahren, das auch gegen den Willen meiner Ehefrau durchführbar sein müsse. Ist das nicht so?

Allerdings hat das Amtsgericht Minden das Verfahren einstweilen eingestellt und mir eine Auflage gemacht. Mein Vater hat mich darüber nicht gleich unterrichtet, sondern hat in meinem Namen ein weiteres gerichtliches Verfahren beim Amtsgericht Minden eingeleitet, dieses Mal beim Familiengericht.

Als Lkw-Fahrer bei einer Spedition habe ich davon überhaupt keine Ahnung und auch keine Zeit, mich darum zu kümmern. Ich habe mich voll und ganz auf meinen Vater und seine Rechtskenntnisse verlassen. Er hat immer gesagt, er regle das schon für mich, es dauere nur einige Zeit. Er werde sich melden, wenn alles in trockenen Tüchern sei. Davon scheint er aber meilenweit entfernt zu sein, wie er mir gestern einräumte. Sein Antrag ist nämlich beim Familiengericht erst einmal gescheitert. Ich selbst habe vom Familiengericht weder eine Terminladung noch eine Entscheidung zugestellt bekommen. Hätte das nicht erfolgen müssen?

Mein Vater hat mir unter Übergabe einer Kopie des ablehnenden Beschlusses kleinlaut berichtet, verspätet zu dem anberaumten Gerichtstermin gefahren zu sein, da er den Bus verpasst habe. Als er im Gericht ankam, sei der Termin schon beendet gewesen. Er habe dann auf die schriftliche Entscheidung gewartet. Als diese bis zum 06.05.2019 immer noch nicht in der Post war, habe er sich an diesem Tag telefonisch beim Gericht erkundigt und die Auskunft erhalten, der ergangene Beschluss sei ausweislich der bei den Akten befindlichen Postzustellungsurkunde bereits am 20.04.2019 zugestellt worden. Die Übergabe sei in seiner Wohnung an eine Frau Hilde Reitner erfolgt. Mein Vater war im Zeitpunkt der Zustellung bis zum 04.05.2019 im Urlaub, er hatte Frau Reitner keine Postvollmacht erteilt.

Nach Angaben meines Vaters handelt es sich bei Frau Reitner um seine Wohnungsnachbarin, die während seiner Urlaubsabwesenheit aus Gefälligkeit seine Blumen gegossen hat. Sie habe einen Schlüssel zu seiner Wohnung gehabt, daher habe die Postbotin sie in seiner Abwesenheit in seiner Wohnung angetroffen. Frau Reitner habe den ihr ausgehändigten Brief mit in ihre Wohnung genommen, damit er nicht im Post- und Zeitungstapel auf dem Schreibtisch meines Vaters unterging. Am Tag nach seiner Urlaubsrückkehr hat Frau Reitner meinem Vater den Brief ausgehändigt. Er wollte mich sogleich telefonisch unterrichten, hat mich aber wiederholt nicht erreicht. Er hat sich dann entschlossen, mich erst auf der anstehenden Familienfeier am 15.05.2019 persönlich zu informieren. Er ist bei Bedarf bereit, dies alles eidesstattlich zu versichern.

Mein Vater hat mir gestern gesagt, er sei wohl mit der ganzen Sache überfordert gewesen. Mit dem neuen Verfahrensrecht kenne er sich überhaupt nicht richtig aus. Ihm sei gar nicht bewusst gewesen, dass es in Beschlussverfahren eine mündliche Verhandlung und Versäumnisentscheidungen gebe. Das sei früher nur in Verfahren nach der ZPO



möglich gewesen, im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit habe immer das Amtsermittlungsprinzip gegolten. Ihn wundere allerdings, dass der Versäumnisbeschluss nicht mit dem Einspruch anfechtbar sei, sondern mit der Beschwerde. Jedenfalls sei es besser, wenn ich mir nun anwaltlichen Beistand verschaffe. Deshalb bin ich zu Ihnen gekommen.

Ich darf Sie bitten zu klären, ob und wie ich die Teilungsversteigerung der Eigentumswohnung in dieser verfahrenen Situation noch erreichen kann. Bei Erfolgsaussicht leiten Sie bitte alle notwendigen Schritte ein. Eine vorherige Rücksprache mit mir ist nicht erforderlich.

Außerdem bitte ich um Prüfung, ob ich ggf. nach Abschluss des Teilungsversteigerungsverfahrens Schadensersatz von meiner Ehefrau verlangen kann, da deren Verweigerungsverhalten vermutlich dazu führt, dass die Teilungsversteigerung einen geringeren Erlös als ein Verkauf der Eigentumswohnung ergeben wird. Insofern soll bei Erfolgsaussicht noch nichts weiter veranlasst werden.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne telefonisch oder persönlich zur Verfügung. Die entstehenden Kosten übernimmt mein Vater, ich möchte keine staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen.“

2. Sofort Herrn Stationsreferendar Zimmermann mit der Bitte um Erstellung eines schriftlichen Gutachtens und eines Vorschlages zur praktischen Verfahrensweise. Sollte ein gerichtliches Vorgehen zumindest teilweise Erfolg versprechen, ist nur ein Formulierungsvorschlag für die Antragstellung zu unterbreiten. Sollte überhaupt keine Erfolgsaussicht bestehen, ist der Mandant in einem kurzen Schreiben nur über dieses Ergebnis (ohne Begründung) zu unterrichten.

Abgabe: 17.05.2019.

(Dr. Schneider)  
Rechtsanwalt

**Anlage 1:**

Amtsgericht Minden  
Vollstreckungsabteilung  
4 T 38/18

05.11.2018

Gegenwärtig:  
Rechtspflegerin Hensel als Urkundsbeamtin

**Niederschrift**

Es erscheinen unter Vorlage ihrer Bundespersonalausweise  
Herr Clemens Peil, Soldanstr. 6, 33619 Bielefeld, nachfolgend Antragsteller genannt,  
und Herr Waldemar Peil, Sportplatzweg 44, 32545 Bad Oeynhausen, nachfolgend Ver-  
fahrensbevollmächtigter genannt.

Der Antragsteller erklärt:

Ich bin hälftiger Miteigentümer der im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Minden,  
Gemarkung Dankersen, Band 8, Blatt 3685, eingetragenen Eigentumswohnung Hei-  
deweg 13. Die andere Hälfte gehört meiner Ehefrau Silke Peil, Heideweg 13, 32423  
Minden, nachfolgend Antragsgegnerin genannt. Ich lebe von der Antragsgegnerin ge-  
trennt. Wir sind im gesetzlichen Güterstand verheiratet.

Ich stelle

**Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung  
zum Zwecke der Aufhebung der Miteigentümergeinschaft**

und bitte um Beiziehung der Grundakten.

Mein Miteigentumsanteil an der betroffenen Eigentumswohnung stellt nicht mein Ver-  
mögen im Ganzen dar.

Ich bevollmächtige meinen Vater umfassend mit meiner Vertretung im Teilungsverstei-  
gerungsverfahren einschl. einem etwaigen Güterrechtsverfahren. Der Verfahrensbe-  
vollmächtigte erklärt sich damit einverstanden.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt und zum Zwecke  
der Genehmigung von ihnen wie folgt unterschrieben:

Clemens Peil

Waldemar Peil

Hensel, Rechtspflegerin

**Anlage 2:**

---

Rechtsanwälte Langer und Kollegen – Weserstr. 5 – 33425 Minden



An das  
Amtsgericht  
Königswall 8  
32423 Minden

Unser Zeichen: 542/18

Ihr Zeichen:

Datum: 14.11.2018

In der Teilungsversteigerungssache 4 T 38/18

zeigen wir an, die Antragsgegnerin zu vertreten. Eine uns legitimierende Vollmacht fügen wir in beglaubigter Abschrift anbei.

Wir beantragen,

den Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung zurückzuweisen.

Begründung:

Die Antragsgegnerin ist mit der Versteigerung der von ihr bewohnten Eigentumswohnung Heideweg 13 in Minden nicht einverstanden. Entgegen der Angabe im Antrag vom 05.11.2018 stellt der hälftige Miteigentumsanteil des Antragstellers nahezu sein gesamtes Vermögen dar, sodass er nicht ohne die Einwilligung der Antragsgegnerin darüber verfügen kann (§ 1365 Abs. 1 BGB). Die 90 qm große Wohnung hat einen Wert von mindestens 130.000 €. Das sonstige Vermögen des Antragstellers beträgt maximal 5.000 €.

Zur Glaubhaftmachung des Wohnungswertes überreichen wir anliegend ein von der Sparkasse Minden erstelltes Schätzgutachten aus September 2018. Außerdem fügen wir den Ausdruck einer eMail des Antragstellers vom 03.10.2018 an die Antragsgegnerin anbei, in der dieser sich darüber beklagt, nicht einmal mehr Vermögenswerte im Umfang von 5.000 € zu haben (*vom Abdruck wurde abgesehen*).

Sollte der Antragsteller ein Verfahren nach § 1365 Abs. 2 BGB einleiten, sind wir auch dafür bevollmächtigt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Langer, Rechtsanwalt



**Anlage 3:**

Amtsgericht Minden  
Vollstreckungsabteilung  
4 T 38/18

19.12.2018

**Beschluss**

In der Teilungsversteigerungssache

betreffend die im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Minden, Gemarkung Dankersen, Band 8, Blatt 3685, eingetragene Eigentumswohnung Heideweg 13 in Minden

des Herrn Clemens Peil, Soldanstr. 6, 33619 Bielefeld,

Eigentümers zu 1/2 und Antragstellers,

– Verfahrensbevollmächtigter: Herr Waldemar Peil, Sportplatzweg 44, 32545 Bad Oeynhausen –

gegen

Frau Silke Peil, Heideweg 13, 32423 Minden,

Eigentümerin zu 1/2 und Antragsgegnerin,

– Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Langer und Kollegen, Weserstr. 5, 33425 Minden –

wird das Verfahren einstweilen für die Dauer von 6 Monaten eingestellt. Dem Antragsteller wird aufgegeben, die familiengerichtliche Ersetzung der Einwilligung der Antragsgegnerin oder ein Negativattest beizubringen.

**Gründe:**

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Antragserwiderung vom 14.11.2018 glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller bei Anordnung der Teilungsversteigerung über sein nahezu gesamtes Vermögen verfügt. Dadurch besteht ein behebbares Verfahrenshindernis, das nach § 28 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZVG zu einer einstweiligen Verfahrenseinstellung führt.

Hensel, Rechtspflegerin

**Anlage 4:**

Amtsgericht Minden  
Familienabteilung  
9 F 2/19

02.01.2019

Gegenwärtig:  
Rechtspfleger Nolte als Urkundsbeamter

**Niederschrift**

Es erscheint der von Person bekannte  
Herr Waldemar Peil, Sportplatzweg 44, 32545 Bad Oeynhausen,  
und erklärt:

Namens und unter Hinweis auf meine Bevollmächtigung im beizuziehenden Teilungsversteigerungsantrag 4 T 38/18 AG Minden vom 05.11.2018 bitte ich um die Durchführung eines

**Einwilligungsersetzungsverfahrens nach § 1365 Abs. 2 BGB**

des Herrn Clemens Peil, Soldanstr. 6, 33619 Bielefeld,

Antragstellers,

– Verfahrensbevollmächtigter: Herr Waldemar Peil, Sportplatzweg 44, 32545 Bad Oeynhausen –

gegen

Frau Silke Peil, Heideweg 13, 32423 Minden,

Antragsgegnerin,

– Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Langer und Kollegen, Weserstr. 5, 33425 Minden –

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Anordnung der vom Antragsteller als Miteigentümer zu 1/2 in dem Verfahren 4 T 38/18 AG Minden beantragten Teilungsversteigerung der im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Minden, Gemarkung Dankersen, Band 8, Blatt 3685, eingetragenen Eigentumswohnung Heideweg 13 in Minden keiner Einwilligung der Antragsgegnerin bedarf,

hilfsweise die fehlende Einwilligung der Antragsgegnerin zu ersetzen.

Begründung:

Der Antragsteller betreibt beim Amtsgericht Minden das Teilungsversteigerungsverfahren 4 T 38/18 gegen die Antragsgegnerin, die mit der Versteigerung nicht einverstanden ist. Wegen des Widerspruches der Antragsgegnerin, die sich auf § 1365 Abs. 1 BGB beruft, hat das Amtsgericht das Verfahren mit Beschluss vom 19.12.2018 für die Dauer von 6 Monaten einstweilen eingestellt.

Beweis: Beiziehung der Versteigerungsakten

Der Antragsteller hält keine Einwilligung der Antragstellerin für erforderlich. Deshalb strebt er ein Negativattest an. Sollte das Gericht dies anders beurteilen, ist hilfsweise nach § 1365 Abs. 2 BGB die fehlende Einwilligung der Antragsgegnerin zu ersetzen.

Die Verfahrensbeteiligten sind Miteigentümer zu je 1/2 der im Antrag genannten Eigentumswohnung. Die Wohnung ist mit einer erstrangigen Grundschuld zugunsten der Sparkasse Minden in Höhe von 40.000 € belastet. Außerdem ist zugunsten der Volksbank Minden eine zweitrangige Sicherungsgrundschuld in Höhe von 20.000 € im Wohnungsgrundbuch eingetragen.

Beweis: Beiziehung der Grundakten

Die Eigentumswohnung hat einen Wert von 130.000 €.

Beweis: Einholung eines Verkehrswertgutachtens

Die den Grundschulden zugrunde liegenden Kredite valutieren aktuell in einem Gesamtumfang von insgesamt 20.000 €. Bei der Sparkasse besteht noch eine Restschuld in Höhe von 13.500 €, bei der Volksbank in Höhe von 6.500 €.

Beweis: Einholung von Kontoauskünften

Für die monatlichen Kreditraten (insgesamt 700 €) kommt der Antragsteller seit Oktober 2017 aus seinem Monatseinkommen als Lkw-Fahrer (netto 1.850 €) alleine auf.

Beweis: Vorlage von Kontoauszügen

Zuvor hatte sich die Antragsgegnerin hälftig an den Raten beteiligt, verlor dann aber im September 2017 wegen der Insolvenz ihres Arbeitgebers ihren Arbeitsplatz als Friseurin. Eine neue Arbeitsstelle hat sie nach eigenen Angaben bisher nicht gefunden, sondern lebt von einer kleinen Erbschaft.

Die Verfahrensbeteiligten sind seit dem 03.07.2007 im gesetzlichen Güterstand verheiratet.

Beweis: Vorlage einer Heiratsurkunde

Kinder haben sie nicht. Seit Januar 2018 leben sie getrennt. Ein Scheidungsverfahren ist nicht anhängig. Mit Ausnahme der gemeinsamen Eigentumswohnung haben die Verfahrensbeteiligten während ihres Zusammenlebens keine nennenswerten Vermögensgegenstände erwirtschaftet.

Der Antragsteller ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, nachdem ihm die Antragsgegnerin nach gut 10 Ehejahren eröffnet hatte, sich in eine Frau verliebt zu haben. Mittlerweile besteht eine Wohngemeinschaft zwischen der Antragsgegnerin und ihrer Lebensgefährtin.

Der Antragsteller bewohnt eine 55 qm große Mietwohnung in Bielefeld, die ihn monatlich 550 € warm kostet.

Beweis: Vorlage des Mietvertrages





Nach Abzug der Kreditraten und der Warmmiete verbleiben ihm nur noch monatlich 600 € für seinen Lebensunterhalt. Da er seinen Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichen kann, unterhält er einen 13 Jahre alten VW Polo, um zur Arbeit zu fahren. Bei diesem Auto hat der TÜV bei der letzten Hauptuntersuchung im Dezember 2017 bereits mehrere Beanstandungen vorgenommen. Ein weiteres Mal wird das Auto ohne unwirtschaftliche Reparaturen mit einem Kostenaufwand über dem Verkehrswert des Fahrzeuges im September 2015 nicht mehr durch den TÜV kommen. Es hat nur noch einen Zeitwert von 1.500 €.

Beweis: Sachverständigengutachten

Daher benötigt der Antragsteller im Sommer ein Ersatzfahrzeug, das er aber nicht bezahlen kann. Er hat keinerlei Rücklagen, der Wert seines sonstigen Restvermögens beträgt lediglich 3.500 €. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bekleidung und Einrichtungsgegenstände in der Mietwohnung, auf die er angewiesen ist und deshalb nicht verkaufen kann.

Trotz dieser finanziellen Misere ist die Antragsgegnerin nicht bereit, in einen gemeinsamen Verkauf der Eigentumswohnung einzuwilligen. Sie ist auch nicht in der Lage, den Antragsteller auszuzahlen, d.h. seinen Anteil abzukaufen. Deshalb bleibt dem Antragsteller nur der Weg über eine Teilungsversteigerung. Er ist dringend darauf angewiesen, seinen Miteigentumsanteil zu Geld zu machen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass ihm das Amtsgericht Minden zu Unrecht die Anordnung der Teilungsversteigerung verweigert. Die beantragte Teilungsversteigerung ist doch ein gerichtliches Verfahren und kein Rechtsgeschäft, durch das sich der Antragsteller zu einer Vermögensverfügung verpflichtet. Zudem hat er doch neben seinem hälftigen Miteigentumsanteil an der betroffenen Eigentumswohnung, die zudem mit Grundpfandrechten im Umfang von 60.000 € belastet ist, noch weiteres Vermögen, sodass die Versteigerung gar nicht sein gesamtes Vermögen erfasst. Dies mag ihm das Familiengericht bescheinigen, damit dieser das eingestellte Versteigerungsverfahren fortsetzt. Die beantragte Teilungsversteigerung ist auf jeden Fall eine ordnungsgemäße Verwaltungsmaßnahme des Antragstellers, in die die Antragsgegnerin ohne ausreichenden Grund nicht einwilligt.

Die Niederschrift wurde dem Erschienen zur Durchsicht vorgelegt und zum Zwecke der Genehmigung von ihm wie folgt unterschrieben:

Waldemar Peil

Nolte, Rechtspfleger

**Anlage 5:**

---

Rechtsanwälte Langer und Kollegen – Weserstr. 5 – 33425 Minden



An das  
Amtsgericht  
Königswall 8  
32423 Minden

Unser Zeichen: 542/18

Ihr Zeichen:

Datum: 04.02.2019

In der Güterrechtssache  
Peil / Peil  
9 F 2/19

zeigen wir an, dass wir die Antragsgegnerin vertreten. Eine uns legitimierende Vollmacht fügen wir in beglaubigter Abschrift anbei.

Wir beantragen,  
die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen.

**Begründung:**

Der gegnerische Antrag ist bereits unzulässig, da beim Familiengericht bekanntlich Anwaltszwang herrscht.

In der Sache verweigert die Antragsgegnerin berechtigterweise die nach § 1365 Abs. 1 BGB erforderliche Einwilligung in die Teilungsversteigerung der ihr hälftig gehörenden und von ihr bewohnten Eigentumswohnung. Es kann nicht angehen, dass der Antragsteller erst aus freien Stücken aus der gemeinsamen Wohnung auszieht und der Antragsgegnerin nunmehr ihren Lebensmittelpunkt entzieht.

Der Antragsteller irrt, wenn er meint, er benötige nicht die Einwilligung zur Teilungsversteigerung der betroffenen Eigentumswohnung. Das Bestehen des absoluten Veräußerungsverbot des § 1365 Abs. 1 BGB hängt nicht von der Art der Verwertung des Vermögens ab. Die Antragsgegnerin ist doch bei einer zwangsweisen Auseinandersetzung der Miteigentümergeinschaft nicht weniger schutzwürdig als bei einem gemeinsamen Wohnungsverkauf.

Für die Anwendung des § 1365 Abs. 1 BGB ist nicht erforderlich, dass der Antragsteller mit der von ihm gegen den Willen der Antragsgegnerin beantragten Teilungsversteigerung über 100% seines Vermögens verfügt. Sein Restvermögen beträgt nach



seinem eigenen Vortag nicht einmal 10% des Wertes seines Eigentumsanteils. Die im Wohnungsgrundbuch eingetragenen Belastungen haben bei der Berechnung außer Betracht zu bleiben, maßgeblich ist nur der hälftige Wert der Eigentumswohnung (65.000 €).

Eine erzwungene Verwertung der Eigentumswohnung ist kein ordnungsgemäßes Verwaltungsgeschäft. Damit würde die wirtschaftliche Grundlage der Verfahrensbeiliegten ohne Not verwertet. Erfahrungsgemäß lässt sich dabei der Verkehrswert der Immobilie nicht erzielen. Zudem verringert sich der zur Auszahlung kommende Erlös noch um die nicht unbeträchtlichen Verfahrenskosten. Die Antragsgegnerin möchte die ihr hälftig gehörende Eigentumswohnung unbedingt weiterhin behalten und mit ihrer Lebensgefährtin bewohnen. Sie kann sich in ihrer finanziellen Situation gar keine andere Wohnung leisten, zumal auch ihre Lebensgefährtin schon seit 2 Jahren arbeitslos ist und Hartz IV-Leistungen bezieht. Von der kleinen Erbschaft der Antragsgegnerin sind gerade noch knapp 6.000 € übrig. Anschließend wird auch die Antragsgegnerin Sozialleistungen beanspruchen müssen, sollte sie keinen neuen Job finden. Deshalb sieht sie es als absolut notwendig an, dass sie in der Eigentumswohnung verbleiben kann. Sie verweigert ihre Einwilligung keineswegs ohne ausreichenden Grund, sondern aus einem überzeugenden Motiv. Der Antragsteller wird sich damit abfinden müssen. Es liegt an ihm, seine finanzielle Lage durch eigenes Engagement zu verbessern, indem er sich einen besser bezahlten und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Arbeitsplatz sucht. Dann braucht er kein eigenes Auto, die Antragsgegnerin kommt auch ohne aus. Zudem ließen sich die monatlichen Belastungen des Antragstellers durch eine kleinere und dadurch günstigere Mietwohnung reduzieren. Die Antragstellerin hält es für Jammern auf hohem Niveau, die Mietkosten einer 55 qm großen Wohnung für einen Single-Haushalt zu beklagen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Langer  
Rechtsanwalt

**Anlage 6:**

Nichtöffentliche Sitzung  
9 F 2/19

Amtsgericht Minden, 05.04.2019  
Beginn: 9.00 h

Gegenwärtig:

Richter am AG Krämer ohne Hinzuziehung eines Protokollführers  
Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Güterrechtsverfahren  
Peil gegen Peil

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. für den Antragsteller niemand,
2. für die Antragsgegnerin RA Langer.

Das Gericht stellt fest, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers ausweislich der Zustellungsurkunde vom 11.03.2019 ordnungsgemäß geladen worden ist.

Er ist auch bei erneutem Aufruf um 09.20 h nicht erschienen.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin stellt den Antrag aus der Antragserwiderung vom 04.02.2019 und bittet um Erlass einer Säumnisentscheidung.

**Beschlossen und verkündet:**

Versäumnisbeschluss

Die Anträge des Antragstellers vom 02.01.2019 werden zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Krämer, Richter am AG

Stelter, Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
für die Richtigkeit der Übertragung

**Anlage 7:**

9 F 2/19

Amtsgericht Minden  
Familiengericht  
Versäumnisbeschluss

In der Güterrechtssache

des Herrn Clemens Peil, Soldanstr. 6, 33619 Bielefeld,  
Antragstellers,

– Verfahrensbevollmächtigter: Herr Waldemar Peil, Sportplatzweg 44, 32545 Bad  
Oeynhausen –

gegen

Frau Silke Peil, Heideweg 13, 32423 Minden,

Antragsgegnerin,

– Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Langer und Kollegen, Weserstr. 5, 33425  
Minden –

hat das Amtsgericht Minden als Familiengericht durch den Richter am Amtsgericht  
Krämer in der mündlichen Verhandlung vom 05.04.2019 beschlossen:

Die Anträge des Antragstellers vom 02.01.2019 werden zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist der Einspruch statthaft. Dieser ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Amtsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, durch Einreichung einer Einspruchsschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Krämer, Richter am AG

**Vermerk für die Bearbeitung:**

Die Rechtslage ist zu begutachten. Die konkrete Aufgabenstellung ergibt sich aus Ziffer 2 des anwaltlichen Aktenvermerks vom 16.05.2019. Gebühren- und kostenrechtliche Erwägungen sind nicht anzustellen.

Bearbeitungszeitpunkt ist der 17.05.2019.

Die Methodik der Gutachtenprüfung (einschichtig oder relationsmäßig) hat nach den Vorgaben des jeweiligen Prüfungsamtes, in dem die Verfasserin oder der Verfasser der Klausur ausgebildet wird, zu erfolgen.

Nicht angesprochene Formalien sind in Ordnung, erforderliche rechtliche Hinweise des Gerichts sind erteilt. Nicht gesondert abgedruckte Schriftstücke haben den in dem Vermerk und den Anlagen niedergelegten Inhalt.

Bielefeld, Herford und Minden haben jeweils ein eigenes Amtsgericht, gemeinsames Landgericht ist Bielefeld, gemeinsames Oberlandesgericht ist Hamm.

Kalender:

November 2018

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44		1	2	3	4		
45	5	6	7	8	9	10	11
46	12	13	14	15	16	17	18
47	19	20	21	22	23	24	25
48	26	27	28	29	30		

Dezember 2018

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48		1	2				
49	3	4	5	6	7	8	9
50	10	11	12	13	14	15	16
51	17	18	19	20	21	22	23
52	24	25	26	27	28	29	30
1	31						

Januar 2019

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1		1	2	3	4	5	6
2	7	8	9	10	11	12	13
3	14	15	16	17	18	19	20
4	21	22	23	24	25	26	27
5	28	29	30	31			



## Februar 2019

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5		1	2	3			
6	4	5	6	7	8	9	10
7	11	12	13	14	15	16	17
8	18	19	20	21	22	23	24
9	25	26	27	28			

## März 2019

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9		1	2	3			
10	4	5	6	7	8	9	10
11	11	12	13	14	15	16	17
12	18	19	20	21	22	23	24
13	25	26	27	28	29	30	31

## April 2019

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	7
15	8	9	10	11	12	13	14
16	15	16	17	18	19	20	21
17	22	23	24	25	26	27	28
18	29	30					

## Mai 2019

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18			1	2	3	4	5
19	6	7	8	9	10	11	12
20	13	14	15	16	17	18	19
21	20	21	22	23	24	25	26
22	27	28	29	30	31		

-----